

B E S C H L U S S

**des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V
in seiner 610. Sitzung am 14. September 2022**

**zur Ankündigung von Änderungen des Einheitlichen
Bewertungsmaßstabes (EBM)**

mit Wirkung zum 14. September 2022

Der Bewertungsausschuss hat in seiner 455. Sitzung am 11. Dezember 2019 eine grundlegende Neufassung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. April 2020 beschlossen.

Der Bewertungsausschuss wird zur Umsetzung des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 455. Sitzung, Teil E Nr. 2 mit Wirkung zum 1. Januar 2023 eine Weiterentwicklung der Operationen (Abschnitt 31.2, 36.2, Gebührenordnungspositionen 01854, 01855, 01904 bis 01906) beschließen. Dabei wird der Bewertungsausschuss insbesondere die Bewertungen der Operationsleistungen anpassen sowie strukturelle und regulatorische Veränderungen vornehmen. Im Ergebnis der Neubewertung können sowohl Anhebungen als auch Absenkungen von Leistungsbewertungen resultieren.